

Musikverein Oberboihingen e.V.

Mitglied im Bund deutscher Volksmusiker

gegründet 1948

Satzung

Stand: 08.03.2024

Vorwort:

Der Musikverein wurde am 6. Juli 1948 gegründet von:

Alb. Wittlinger

Chr. Femppel

Chr. Haussmann

Eberh. Fetzer

Erich Etzel

Fritz Hoss

Gerh. Schaich

Gottf. Etzel

Hans Haussmann

Herm. Mayer

Herm. Vollmer jun.

Hermann Weiler

Karl Sowada

Rein. Muthny

Rich. Mayer

Rudi Krüger

Walter Rauscher

Werner Büttner

Werner Hoss

Wilh. Schmohl

Willi Speidel

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich für Personen aller Geschlechter.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Musikverein Oberboihingen**" und hat seinen Sitz in Oberboihingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2: Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Musikverein Oberboihingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Oberboihingen aufzubauen und zu erhalten. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) die Förderung der Jugendausbildung
 - c) Veranstaltungen von Konzerten und Musikfesten
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienste des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 7.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt § 15 Abs.II dieser Satzung entsprechend.

§ 3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1.) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (Musikern)
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen unter 18 Jahren.

2.) Mitglied kann jede Person über den schriftlichen Aufnahmeantrag werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat; Jugendliche mit dem Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie jede juristische Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

3.) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.

4.) Die Jugend muss in besonderem Maße gefördert werden. Musikerinnen und Musiker, sowie alle Vorstandschaftsmitglieder sind beitragsfrei.

5.) Die Dirigenten des Miniorchesters, des Jugendorchesters und des Stammorchesters werden von der Vorstandschaft bestellt. Sie setzen die Musikproben an; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

6.) Die aktiven Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, die Übungsabende sowie die von der Vorstandschaft angesetzten Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

7.) Jedes Mitglied ist für ihm überlassenes Vereinseigentum haftbar. Es hat dasselbe sorgsam zu pflegen und zu erhalten. Bei mutwilliger Beschädigung hat der Betreffende die Kosten der Reparatur selbst zu tragen. Wer Vereinseigentum ohne Erlaubnis der Vorstandschaft in Reparatur gibt, bezahlt die Kosten selbst.

§5: Die Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Wer 25 Jahre ununterbrochen im Verein als ein, nach den Bestimmungen des DVB anerkanntes, aktives Mitglied tätig ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt.
- 2.) Wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein als förderndes Mitglied angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.
- 3.) Um gewisse Härtefälle zu vermeiden, wird die Vorstandschaft ermächtigt, für besondere Verdienste um Verein und Kapelle die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 5.) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen von § 3 Absatz III dieser Satzung.

§ 6: Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der Vorstand.
- 2.) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die jeweilige Sitzung leitet.
- 3.) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4.) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom leitenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7: Die Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung findet einmal jährlich und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberboihingen unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder Auflösung zum Gegenstand haben.
- 2.) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.I entsprechend; jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- 3.) Die Generalversammlung kann neben einer Präsenzveranstaltung auch virtuell oder im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden.

4.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist das schriftliche Umlaufverfahren. Hier müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an dem Beschlussverfahren teilnehmen.

5.) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- Die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- Die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
- Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
- Den Austritt aus dem Blasmusikerverband Bd.-Württemberg.
- Die Auflösung des Vereins.

§ 8: Die Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand (gem. §9 Abs. 1),
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- einem Jugendvertreter,
- und 3-6 Beisitzern.

2.) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. In Sonderfällen ist für alle Funktionäre eine Wahl für die Dauer von einem Jahr möglich. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird durch geheime Stichwahl bis Erreichung einer einfachen Mehrheit entschieden. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3.) Die Vorstandschaft wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorstandschaft teil.

4.) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

5.) Aufwandsentschädigung/Vergütung für Vereins- und Organämter

- 1.) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Satzung des Musikvereins Oberboihingen e.V.

- 3.) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
- 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9: Der Vorstand

- 1.) Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ¹ sind
 - bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende.
In allen Fällen sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigt.
- 2.) Der einberufende Vorsitzende leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 3.) Bei andauerndem Ausfall eines Vorstandschaftsmitgliedes hat der Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung zu übernehmen. § 10 Abs.I, Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 4.) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.
- 5.) Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des Finanzamts oder Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden.

¹ S 26 Abs./ BGB: Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Abs.II: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 10: Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Er kann diese an andere Vereinsmitglieder übertragen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 11: Kassenführung

- 1.) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
- 2.) Er ist berechtigt,
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Außerordentliche Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft vorgenommen werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 3.) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 4.) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.
- 5.) Ein Betrag von € 3.000 soll für Krisenzeiten als Rücklage bleiben. Ein Angreifen dieses Betrages darf nur mit Genehmigung der Vorstandschaft getätigt werden.

§ 12: Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13: Satzungsänderungen

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis zu drei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2.) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches².

² § 33 Abs.I Satz 2 BGB: Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14: Datenschutzbestimmungen

1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15: Auflösung

1.) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Oberboihingen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberboihingen, 08.03.2024

Gert Schnepf
(Versammlungsleiter)

Sven Grundler
(geschäftsführender Vorsitzender)

Volker Masen
(Schriftführer und Protokollführer)
